

BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE QUITZDORF AM SEE **über die Inkrafttretung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes** **„Solarpark Petershain“ mit Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Quitzdorf am See hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.05.2024 die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Petershain“ mit Umweltbericht in der Fassung vom 06.04.2023 mit redaktionellen Anmerkungen vom 28.08.2023 und vom 07.05.2024 mit zeichnerischem und textlichem Teil gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Petershain“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht und tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans „Solarpark Petershain“ umfasst ca. 22,2 ha.



Abb.: Planzeichnung vorh. B-Plan mit Geltungsbereich

Die Satzung, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassenden Erklärungen gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB, werden im **Verwaltungsverband Diehsa, Kollmer Straße 1, 02906 Waldhufen während der Öffnungszeiten** für Jedermann zur Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Die in Kraft getretene Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Petershain“ wird zusammen mit den weiteren vorgenannten Unterlagen ergänzend in das Internetportal der Gemeinde Quitzdorf am See eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes (www.buergerbeteiligung.sachsen.de) zugänglich gemacht.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Quitzdorf am See, Hauptstraße 19, 02906 Quitzdorf am See geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches schriftlich beim Entschädigungspflichtigen herbeigeführt wird.

Hinweis auf § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Quitzdorf am See, 01.10.2026

gez. G. Holtschke, Bürgermeister